



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

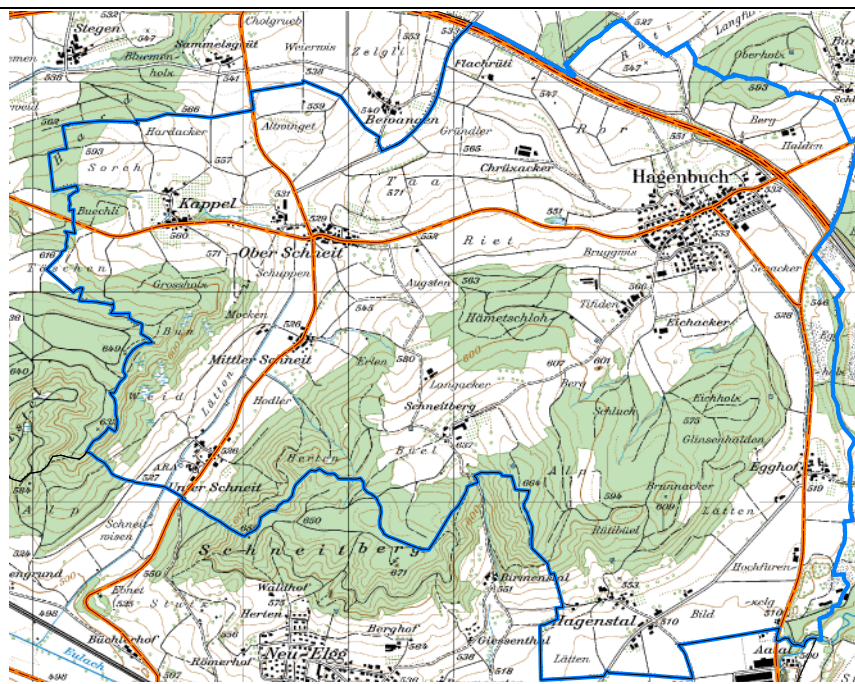
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **220 Hagenbuch**

Sanierungsregion: **Winterthur Ost, WIO**

Strassen: **Aadorferstrasse, Bertschikerstrasse,
Dorfstrasse, Frauenfelderstrasse,
Gachnangerstr., Häuslenerstrasse,
Schneiterstrasse, Schneitertalstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

SINUS

31. Oktober 2019



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt Dorf	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt Egghof	7



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

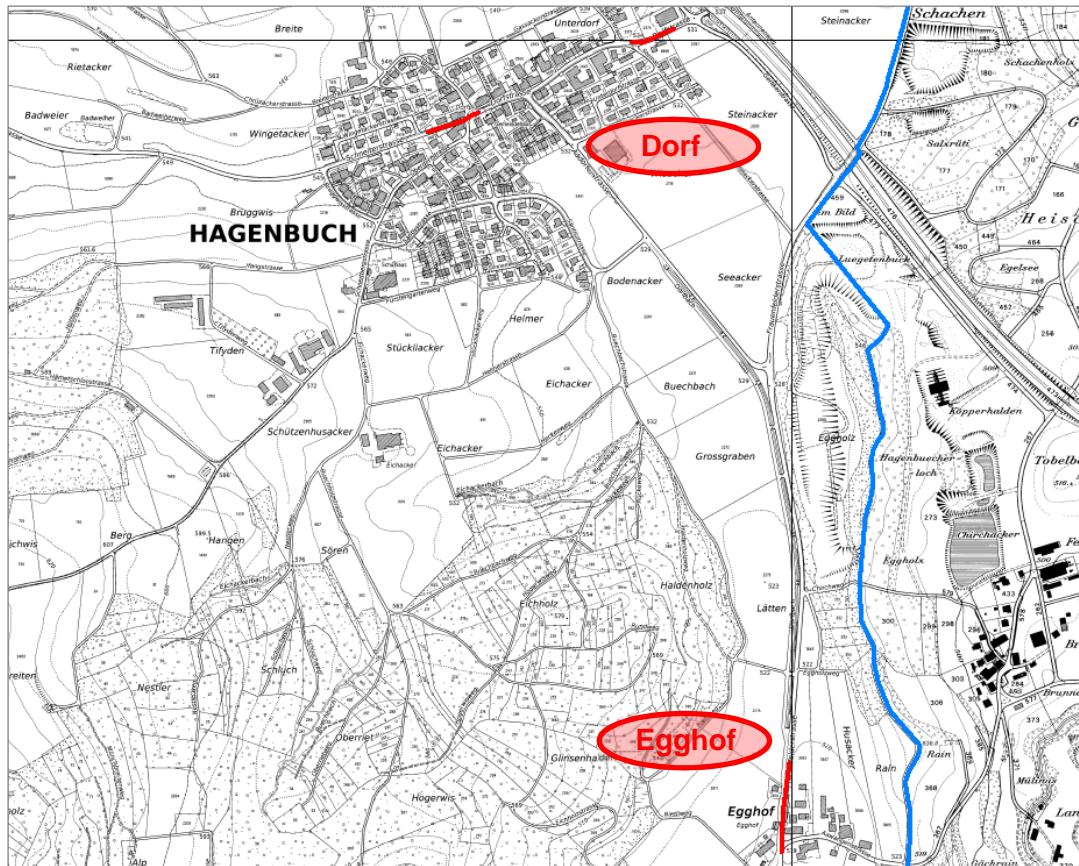
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

In der Gemeinde Hagenbuch werden bei einzelnen Objekten die IGW überschritten. Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung sind nicht möglich. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

Die Abbildung 1 zeigt in einem Übersichtsplan die Lage der Strassenabschnitte mit Erleichterungsanträgen. Für diese Abschnitte führten jeweils unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg möglich sind.

Abb 1 Übersichtsplan mit Abschnitten für Erleichterungsanträge in Hagenbuch

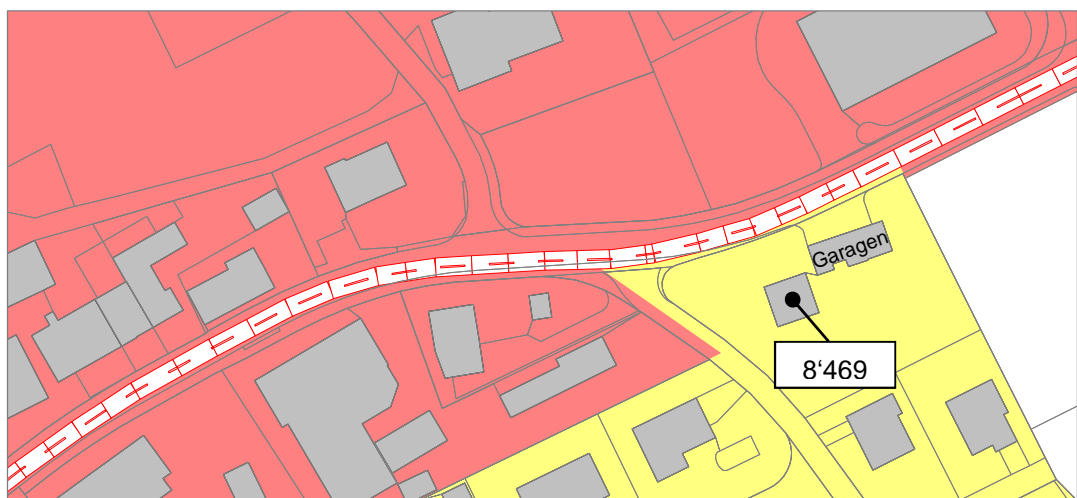
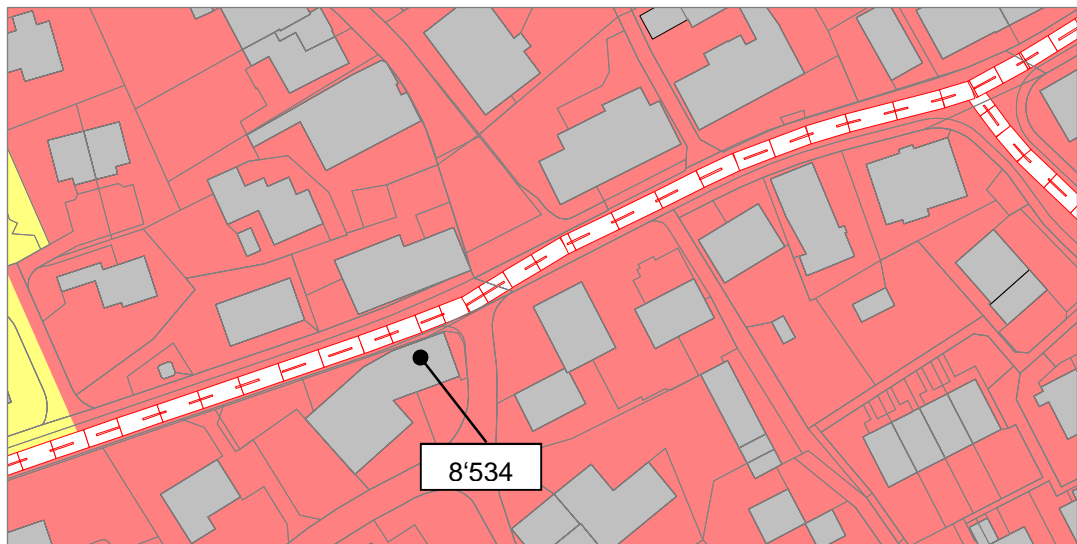


Gebäude mit überschrittenem IGW in nicht bezeichneten Strassenabschnitten bzw. die in keinem der Abschnitte aufgeführt sind, weisen eine lärmunempfindliche Nutzung auf. Für den Kanton als Anlagehalter der Staatsstrassen besteht daher keine Sanierungspflicht.

2. Erleichterungsantrag Abschnitt Dorf

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die Gebäude Oberdorfstrasse 2 und Dorfstrasse 22, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Legende:

120'912 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
8469	Dorfstrasse 22	W	II	61	52
8534	Oberdorfstrasse 2	W	III	67	54

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten

IGW überschritten

Begründung

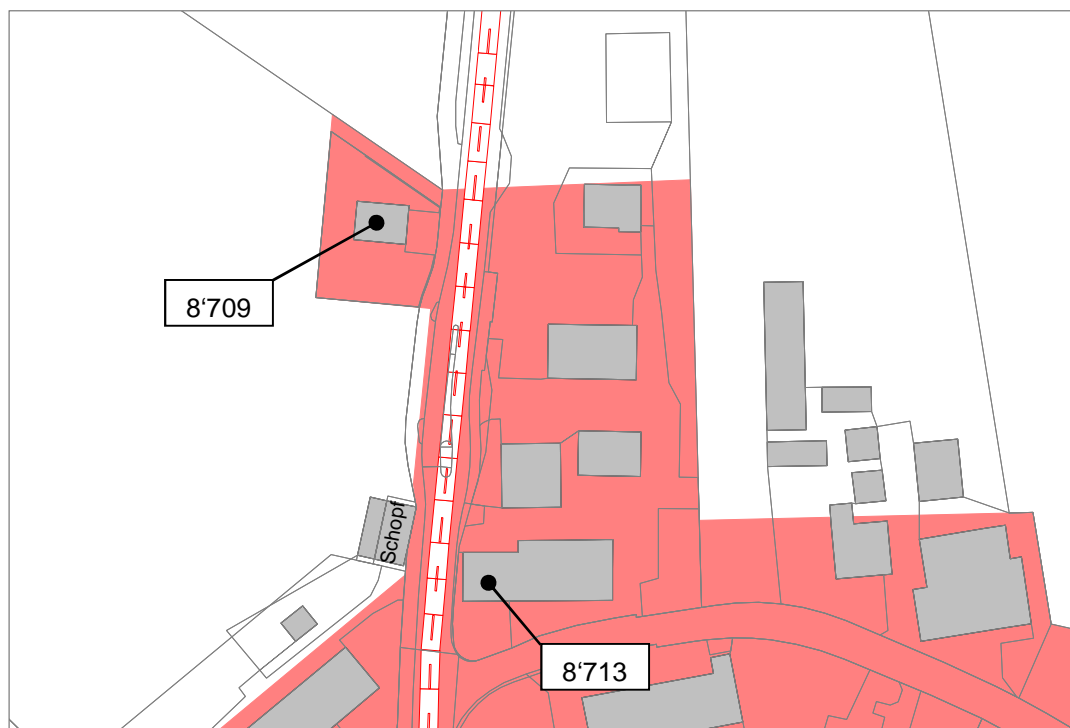
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Die Liegenschaft Oberdorfstrasse 2 steht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.
- Die Anforderung des Kantons Zürich an eine LSW, mindestens 2 Wohneinheiten zu schützen, ist bei der Liegenschaft Dorfstrasse 22 nicht erfüllt.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt Egghof

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Weiler Egghof, wo im Sanierungshorizont 2034 an zwei Gebäuden der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



Legende:

121'021 FALS-ID ■ Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.



Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
8713	Egghof 15	W	III	67	55
8709	Egghof 9	W	III	66	53

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Die Anforderung des Kantons Zürichs an eine LSW, mindestens 2 Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt.
- Die Liegenschaft Egghof 9 ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Die Liegenschaft Egghof 15 steht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.
- Eine Lärmschutzwand für die Liegenschaft Egghof 15 würde im Bereich der Kreuzung Egghof die Sichtverhältnisse derart einschränken, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.